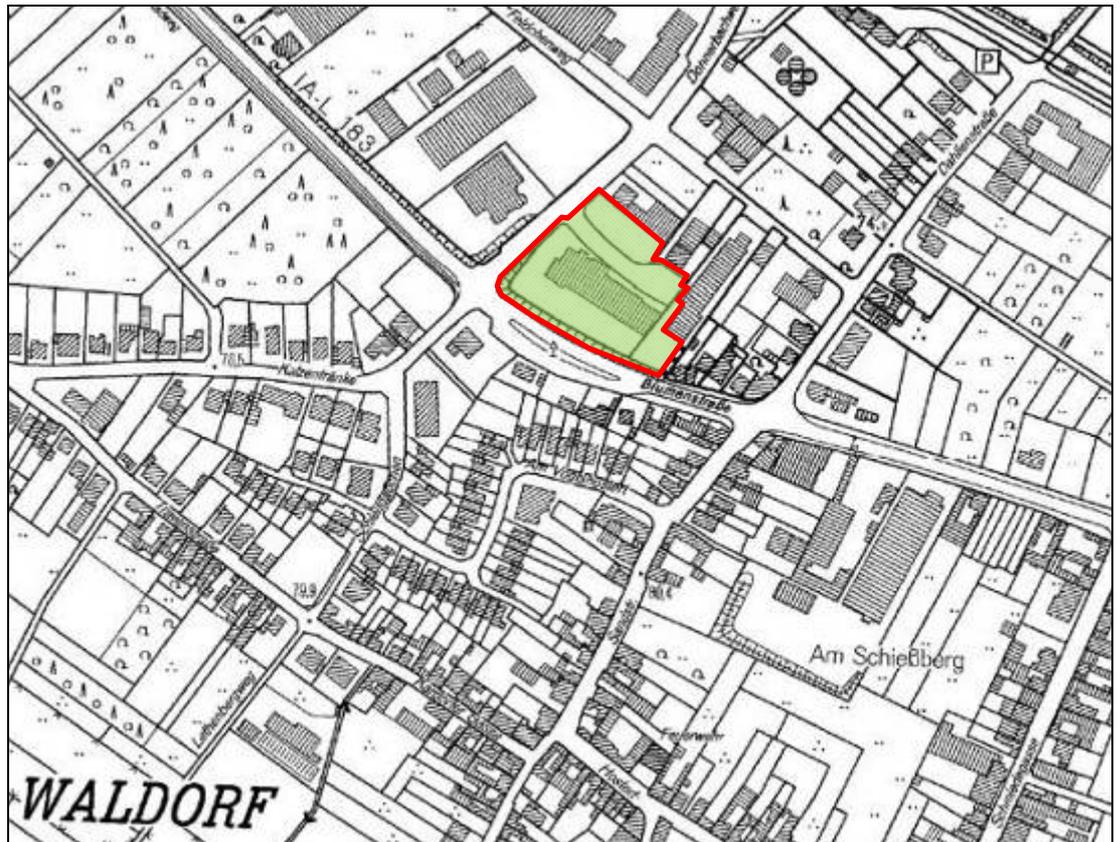


Stadt Bornheim
Bebauungsplan Wd 54 REWE-Markt, Waldorf
„Großflächiger Einzelhandel - Lebensmittelmarkt“



Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I)

Auftraggeber: FN Projekt GmbH
Jennerstraße 11-13
53332 Bornheim

Gutachter: RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten
Klosterbergstraße 109
53117 Bonn

Bonn, den 04. Mai 2015

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen	1
3	Bestand und Planung	2
4	Auswertung verfügbarer Daten	3
4.1	Beurteilung Säugetiere	4
4.2	Beurteilung Amphibien	5
4.3	Beurteilung Vögel	5
5	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich	6
6	Zusammenfassung	7

**Anhang: Fotodokumentation
Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll**

1 Aufgabenstellung

Auf dem Gelände an der Blumenstraße (L 183), Donnerbachweg in Bornheim-Waldorf sind der Abbruch des bestehenden und der Neubau eines modernen REWE-Lebensmittelmarktes vorgesehen. Hierdurch ist die Änderung des Flächennutzungsplanes und Neuaufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Im Rahmen der Baufeldfreimachung sind der Abbruch des Bestandsgebäudes und die Rodung des Gehölzbestandes erforderlich. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)¹ besteht grundsätzlich die Verpflichtung den Artenschutz bei Planungsvorhaben zu prüfen.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird auf der Basis einer Ortsbegehung sowie der Auswertung verfügbarer Daten geklärt, ob das Planungsvorhaben möglicherweise Lebensräume besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt und dadurch die Verbotstatbestände des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG verletzt werden.

2 Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen

Nach den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Tiere und Pflanzen zu töten, zu verletzen, bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus ist es verboten streng geschützte Arten und europäische Vogelarten zu stören.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der „*Verwaltungsvorschrift Artenschutz*“ des MUNLV² in Verbindung mit der „*Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*“³.

Im Folgenden werden die vorkommenden Arten und die Konflikte, die im Rahmen des geplanten Vorhabens auftreten können, beschrieben und bewertet. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden alle relevanten, zum jetzigen Planungsstand bekannten Wirkfaktoren des Vorhabens mit einbezogen.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 G v. 7.8.2013 / 3154

² Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. der 1. Änderung vom 15.09.2010

³ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

3 Bestand und Planung

Bestand

Das 0,86 ha große Plangebiet befindet sich in einem gewerblich geprägten Gelände östlich der L 183 (Blumenstraße). Natürliche oder naturnahe Lebensräume sind nicht vorhanden. Das Gelände ist durch den bestehenden Lebensmittelmarkt mit entsprechendem Parkplatzangebot geprägt und weitgehend versiegelt. Lediglich die Böschung zur Blumenstraße (L 183) und der schmale Seitenstreifen der Zufahrt zum Getränkemarkt ist mit Bäumen und Ziersträuchern begrünt.

Im Februar 2014 und März 2015 erfolgten eine Erfassung des Vegetationsbestandes und eine Prüfung auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tiere im Plangebiet.

Der Großteil des Bebauungsplangebietes ist versiegelt. Der REWE-Lebensmittelmarkt nimmt etwa ein Viertel des Geländes ein. Die Zufahrt vom Donnerbachweg und Flächen rund um das Gebäude, sowie die Stellplätze sind asphaltiert.

Die Böschungen an der Blumenstraße und am Donnerbachweg sind mit Gras und niedrigen Ziersträuchern sowie einem lückigen Baumbestand bewachsen. Zu den Nachbargrundstücken im Osten befindet sich ebenfalls eine kleine bewachsene Böschung. Im Plangebiet selbst befinden sich nur 7 kleinere Bäume an den Stellplätzen. Der Unterwuchs besteht aus Ziersträuchern. Eine besondere Lebensraumfunktion liegt nicht vor.

Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete, gesetzliche geschützte Biotope, Biotopverbundflächen sowie besondere Tier- und Pflanzenlebensräume, wie ungestörte Feldhecken, Magerstandorte sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Planung

Das bestehende Gebäude soll abgerissen und durch einen neuen, größeren REWE-Lebensmittelmarkt ersetzt werden. Der Versiegelungsgrad wird sich nicht wesentlich verändern.

Wirkfaktoren

In Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind u.a. folgende Wirkungen und Wirkfaktoren relevant:

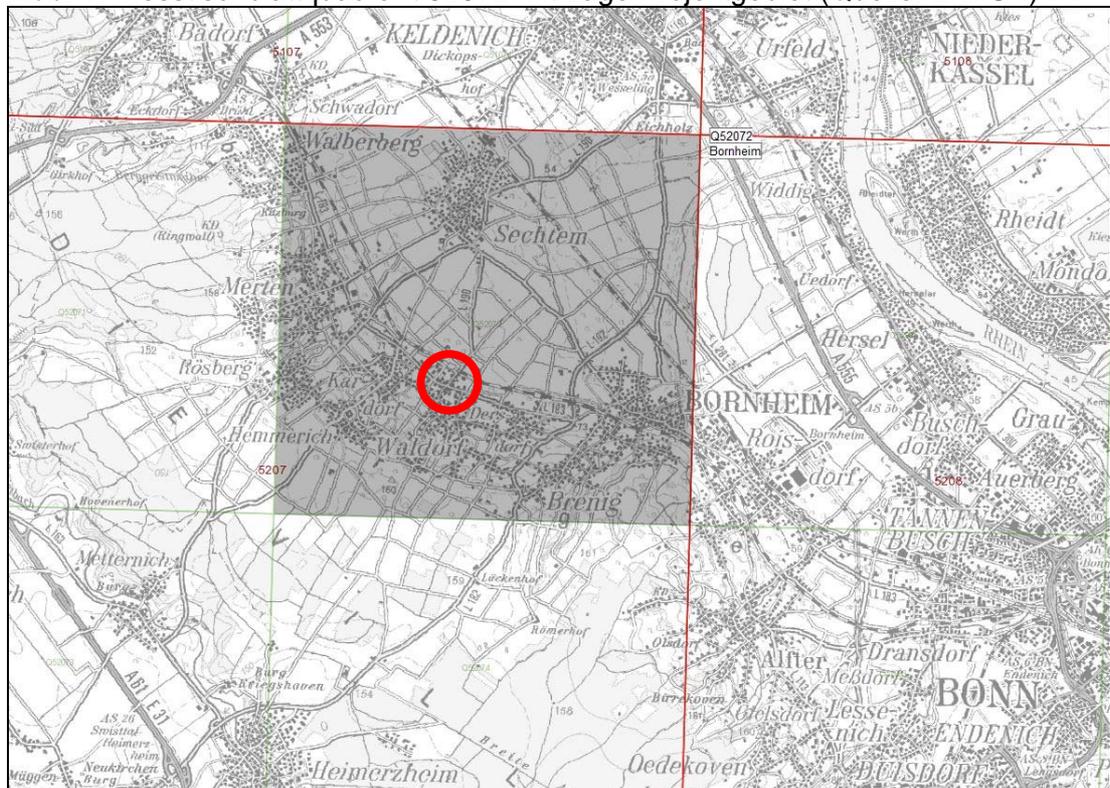
- Abbruch des Gebäudes
- Rodung von Bäumen und Ziersträuchern

Diese Wirkungen können möglicherweise zu unbeabsichtigten Tötungen, Störungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten, sowie zur Fragmentierung bis zum vollständigen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

4 Auswertung verfügbarer Daten

Die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG setzt die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens voraus. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, sogenannten 'planungsrelevanten Arten' getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachten sind. Als erste Orientierungshilfe, welche planungsrelevante Arten im Vorhabengebiet zu erwarten sind, dient die vom LANUV im Internet herausgegebene Liste für den 2. Quadranten des Messtischblattes '5207 Bornheim'⁴. Das Projektgebiet (Lage mit rotem Kreis gekennzeichnet) befindet sich im Ortsteil Bornheim-Waldorf, das innerhalb des Siedlungsbandes am Villedang (Vorgebirge) im Übergang zu den anschließenden Obst- und Gemüseanbauflächen liegt.

Abb. 1: Messtischblattquadrant 52072 mit Lage Projektgebiet (Quelle: LANUV)



Die nachfolgende Tabelle führt alle nachweislich vorkommenden planungsrelevanten Arten nach Angaben des LANUV auf, die ihre Lebensräume in Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäuden haben. Die Liste enthält Angaben zum Erhaltungszustand der Art in der atlantischen Region (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht) und dem Status im Quadranten.

⁴ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52072>

Tab. 1: Auswahl der planungsrelevante Arten des 2. Quadranten des Messtischblattes 5207 (Bornheim) für die Lebensraumtypen „Gebäude, Gärten, Parks und Siedlungsbrachen“ (Quelle: LANUV)

Gruppe	Art	EZ	Status im Quadranten
Säugetiere			
▪	Bechsteinfledermaus	S+	Art vorhanden
▪	Großer Abendsegler	G	Art vorhanden
▪	Großes Mausohr	U	Art vorhanden
▪	Kleiner Abendsegler	U	Art vorhanden
▪	Rauhhauffledermaus	G	Art vorhanden
▪	Teichfledermaus	G	Art vorhanden
▪	Zwergfledermaus	G	Art vorhanden
Amphibien			
▪	Wechselkröte	U	Art vorhanden
Vögel			
▪	Feldsperling	U	sicher brütend
▪	Mehlschwalbe	U	sicher brütend
▪	Rauchschwalbe	U	sicher brütend
▪	Rebhuhn	S	sicher brütend
▪	Schleiereule	G	sicher brütend
▪	Turmfalke	G	sicher brütend
▪	Turteltaube	S	sicher brütend
▪	Waldkauz	G	sicher brütend
▪	Waldohreule	U	sicher brütend

In den nachfolgenden Kapiteln werden der Bestand der planungsrelevanten Arten im Einzelnen beurteilt und die Erkenntnisse aus den Begehungen in Bezug auf die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten vorgestellt.

4.1 Beurteilung Säugetiere

Nach der LANUV-Liste (Tab. 1) kommen innerhalb des Messtischblattquadranten (Abb. 1) nachweislich 7 Fledermausarten vor. Eine Nutzung des Plangebietes als Quartierstandort für Fledermäuse ist nach fachlicher Einschätzung unwahrscheinlich. Sowohl der REWE-Lebensmittelmarkt als auch die Bäume auf dem Parkplatz und den Stellplätzen weisen keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Fledermäuse auf. Dachtraufbereiche, die oftmals von Zwergfledermäusen als Tagesversteck genutzt werden, sind im vorliegenden Gebäude gänzlich ungeeignet. Die Reklamebeleuchtung bis 22 / 22.30 Uhr entlang der Fassade sorgt für eine Meidung des Gebäudes, da Zwergfledermäuse zu dieser Uhrzeit normalerweise ihre Quartiere verlassen und Lichtquellen an ihren Verstecken nicht tolerieren.

Die Bäume innerhalb des Baugebietes weisen nach den Untersuchungen keine erkennbaren Spechthöhlen, Stammabbrüche mit Ausfaltungen oder Rindenabspaltungen auf, die als Verstecke oder Quartiere für Fledermäuse geeignet wären.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine unbeabsichtigte Tötung von streng und besonders geschützten Fledermausarten in Folge des Abbruchs des Gebäudekomplexes wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen.

Die Rodung des Gehölzbestandes ist unkritisch, da eine Quartiernutzung der Bäume von Fledermäusen nicht möglich ist.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine Störung von Fledermäusen liegt nicht vor, da eine Besiedlung des Gebäudes ausgeschlossen wird. Eine Nutzung des Geländes von Fledermäusen zu Jagdflügen ist aufgrund des geringen Nahrungsangebotes und der Beleuchtung unwahrscheinlich.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Gebäudebestand weist keine Quartiereignung für Fledermäuse auf. Versteckmöglichkeiten für Einzeltiere im Dachtraufbereich werden ausgeschlossen.

Eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 wird grundsätzlich ausgeschlossen,

4.2 Beurteilung Amphibien

Ein Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Wechselkröte (*Bufo viridis*) und weiterer Amphibienarten wird aufgrund der fast vollständigen Versiegelung des Geländes und des Fehlens von Gewässern und geeigneten Lebensraumstrukturen ausgeschlossen. Auch in der näheren Umgebung liegen keine Hinweise auf eine Besiedlung vor.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine Tötung von streng und besonders geschützten Amphibienarten in Folge des Abbruchs des Gebäudes der Rodung der Bäume wird ausgeschlossen.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine Störung liegt nicht vor.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach fachlicher Beurteilung liegen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien innerhalb Grundstückes vor. Eine vertiefende Analyse ist nicht erforderlich.

4.3 Beurteilung Vögel

Die Bäume im Plangebiet weisen keine Nester auf. Die niedrigen Zierstrauchrabatten sind aufgrund der intensiven Pflege als Niststätte für Vögel ungeeignet. Typische siedlungsraumtypische Vogelarten, wie z.B. Haussperlinge, wurden bei der Begehung nicht angetroffen.

Der in der Liste aufgeführte Feldsperling kommt vorzugsweise in traditionell, bäuerlichen Kulturlandschaften auf Einzelhöfen und an Dorfrändern vor. Das nächste bekannte Vorkommen befindet sich im Gehölzbestand des Straßenbahnlinie 18 (Quelle: Fundortkataster). Ein Vorkommen im Plangebiet wird aufgrund der fehlenden Nistbedingungen ausgeschlossen.

An den Fassaden befinden sich keine Nester von Mehl- und Rauchschnalben. Am Einkaufsgebäude sind zudem keine Räume oder Nistkästen für Schleiereule und Turmfalke vorhanden. Dies gilt ebenso für die an Baumhöhlen und –nester gebundenen Eulenarten. Ein Vorkommen von Waldkauz und Waldohreule wird ausgeschlossen.

Feldvogelarten, wie das in der Liste aufgeführte Rebhuhn, kommen in dem gewerblich bebauten Gelände aufgrund fehlender Nistmöglichkeiten mit direktem Anschluss

an Ackerflächen nicht vor. Die störungsempfindlichen Turteltauben brüten meist in lichten Gehölzbeständen mit Anschluss an Ackerflächen. Das durch den Besucher-verkehr gestörte Plangebiet weist keine Lebensraumeignung für diese seltene Taubenart auf.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine Tötung von planungsrelevanten Vogelarten durch die Zerstörung von Gelegen, wird ausgeschlossen.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine Störung von Vogelarten in Folge des Abbruchs des Gebäudes und der Rodung der Bäume wird ausgeschlossen.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten auf dem Gelände sind nach fachlicher Einschätzung nicht vorhanden. Eine vertiefende Analyse der Bestandssituation ist nicht erforderlich.

Der Verlust des Lebensraumes verbreiteter und ungefährdeter Vogelarten, wie z.B. Amsel, Kohlmeise, Hausrotschwanz etc. die jährlich ihre Nester neu anlegen, führt zu keiner Verletzung des Artenschutzes, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

Bauzeitenbeschränkungen und Kontrollen

Um direkte Tötungen von gehölzbrütenden Vogelarten auszuschließen sind die Rodungsarbeiten im Winter, außerhalb der Nist- und Brutzeiten gem. den allgemeinen artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 39 BNatSchG durchzuführen.

Sonstige Bauzeitenbeschränkungen sind in Hinblick auf den Artenschutz nicht erforderlich.

Optimierungen der Pläne

Eine Optimierung des Bebauungsplanes in Hinblick auf die Brut- und Niststätten ist nicht notwendig.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*CEF-Maßnahmen / Continuous Ecological Functionality-measures*) sind, nach fachlicher Einschätzung in Kenntnis der Planungen und des Bestandes, nicht notwendig.

6 Zusammenfassung

Auf dem Gelände an der Blumenstraße (L 183), Donnerbachweg in Bornheim-Waldorf sind der Abbruch des bestehenden und der Neubau eines modernen REWE-Lebensmittelmarktes vorgesehen. Hierdurch ist die Änderung des Flächennutzungsplanes und Neuaufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Im Rahmen der Baufeldfreimachung sind der Abbruch des Bestandsgebäudes und die Rodung des Gehölzbestandes notwendig.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird geklärt, ob das Planungsvorhaben möglicherweise Lebensräume besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt und dadurch die Verbotstatbestände des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG verletzt werden.

Das vorliegende Gutachten befasst sich mit der gesetzlichen Verpflichtung der Prüfung des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Hierbei wird eine fachgutachterliche Beurteilung vorgenommen, ob in Folge der Umsetzung des Vorhabens artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten betroffen sein können. Die artenschutzrechtliche Vorprüfung basiert auf Erkenntnissen aus vorhandenen Daten sowie einer Begehung vor Ort.

Das Plangebiet ist als Lebensraum für Fledermäuse nicht geeignet. Tagesverstecke oder Quartiere werden nach den Erkenntnissen der Ortsbegehung ausgeschlossen. Geeignete Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Amphibien- und Vogelarten liegen nicht vor.

Eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG liegt nicht vor. Insgesamt betrachtet ist eine sachgerechte Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange aufgrund des Erkenntnisstandes aus der Begutachtung sowie der Datenlage möglich.

Anhang: Fotodokumentation



Bild 1: Zufahrt zum REWE-Markt



Bild 2: Parkplatz des REWE-Marktes



Bild 3: Getränkemarkt



Bild 4: angrenzende Wohnbebauung an der Blumenstraße (L 183)



Bild 5: Parkplatz des Getränkemarktes



Bild 6: rückwärtiger Teil des REWE-Marktes



Bild 7: Donnerbachstraße in Richtung S-Bahn-Haltestelle Waldorf



Bild 8: L 183 Blumenstraße in Richtung Bornheim